

## TOP 10

### **Beschluss über den Verzicht auf die Nacherhebung von nicht verjährten Beitragsforderungen bei ehrenamtlich tätigen Mitgliedern**

#### **Beschluss**

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass die Max-Liebermann-Gesellschaft (MLG) auf vor 2025 entstandene Ansprüche auf die Nachforderung von Mitgliedsbeiträgen gegenüber ehrenamtlich tätigen Mitgliedern verzichtet.

#### **Hintergrund und Begründung**

Im Rahmen der Prüfung der aktuellen Beitragseingänge für 2025 wurde festgestellt, dass nicht alle Mitglieder den in der Satzung vorgesehenen Beitrag entrichten. Einige ehrenamtlich tätige Mitglieder haben einen Jahresbeitrag von 50 € (statt bis einschließlich 2024 70 € und aktuell 90 €) gezahlt. Die Betroffenen haben in gutem Glauben auf eine jahrelang geübte Verfahrensweise einen reduzierten Beitrag entrichtet. Dies ist jedoch weder in der Satzung noch der Beitragsordnung festgelegt und erfolgt damit ohne Rechtsgrundlage. Grundsätzlich könnte die MLG deshalb für die Vergangenheit (d.h. die Jahre 2021 bis 2024, da vorher entstandene Ansprüche verjährt sind) die zu wenig entrichteten Beiträge nacherheben. Dies scheint insbesondere unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes unbillig.

Der Vorstand hat den Ehrenamtlichen-Beirat gebeten, eine ausgewogene Lösung zu entwickeln und die Ehrenamtlichen in die Problemlösung einzubeziehen. Alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder wurden im Februar 2025 über den Vorschlag des Ehrenamtlichen-Beirates informiert und hatten die Gelegenheit, sich mit Vorschlägen einzubringen. Nach Austausch mit den Ehrenamtlichen hat der Beirat einen finalen Lösungsvorschlag vorgelegt.

Der Lösungsvorschlag sieht vor, dass ab 2025 alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder den regulären Mitgliedsbeitrag bezahlen (derzeit 90 €), dass für die Vergangenheit jedoch keine Nachforderungen gestellt werden. Der Vorstand macht sich diesen Vorschlag zu Eigen und bittet die Mitglieder um Zustimmung zum Verzicht auf Nachforderungsansprüche für den Zeitraum vor 2024.